

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1025-01	Termin 14.09.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.08.2015	Umweltausschuss	V			
07.09.2015	Hauptausschuss	V			
14.09.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 2 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2016

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister	
Ohletz 10.08.2015	Motschull Datum 12.08.2015	Wehling Datum 17.08.2015	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1025-01	Termin 14.09.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW vom 16.11.2006) dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zunehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die Stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW ausgenommen.

Das LÖG NRW in der Fassung vom 30.04.2013 erlaubt eine Freigabe von höchstens 11 Sonn- und Feiertagen innerhalb der Gemeindegrenzen.

Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage freigegeben werden.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die Sozialpartner anzuhören.

Eine Anlassbezogenheit von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach dem LÖG NRW Bedingung für die Genehmigung von Sonderöffnungszeiten. Diese ist als Anlage 3 beigefügt.

Bisher wurden in Oberhausen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen seit 1986 wiederholt Sonderverkaufszeiten zugelassen.

Der Einzelhandelsverband Oberhausen e. V. beantragt auch im Jahr 2016 in den Stadtbezirken verkaufsoffene Sonntage freizugeben. Der Antrag erstreckt sich auf alle Branchen und Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels mit unterschiedlicher räumlicher Begrenzung.

Eine Übersicht ergibt sich aus der Anlage 1.

Der Antrag ist mit den Betriebsräten der von den geplanten Sonntagsöffnungen betroffenen Einzelhandelsunternehmen abgestimmt, ohne dass hiergegen Bedenken erhoben wurden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1025-01	Termin 14.09.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 Der Antrag ist mit dem City.O Management, den Werbe- und Interessensgemeinschaften BERO,
54 CentrO, Osterfeld, Schmachtendorf, Sterkrade, Styrum sowie der CentrO-Verwaltung abgestimmt
55 worden.

56
57 Insbesondere wird vorgebracht, dass aufgrund der neuen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der
58 Veranstaltungen auf maximal 11 Kalendersonntage vorsieht, damit gerechnet werden muss, dass die
59 Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunehmen wird, und zwar nicht nur innerhalb
60 der Kommune, sondern auch über Gemeindengrenzen hinweg.

61
62 Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und
63 Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen bereits 2014 den Wunsch geäußert, ab 2014 an
64 insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der
65 Stadt Oberhausen bei Genehmigung der Sonntagsöffnungen für die Jahre 2014 und 2015
66 entsprochen. Für das Jahr 2016 werden nachfolgend erneut Öffnungen an insgesamt 11
67 Kalendersonntagen beantragt, wobei die Anzahl der Veranstaltungen, die man an diesen Tagen
68 durchführen möchte, unter dem Vorjahresniveau liegt (18 statt 19 Veranstaltungen).

69
70 Die Sozialpartner wurden angehört.

71
72 Die Kreishandwerkerschaft stimmt dem Antrag zu.

73
74 Die Industrie- und Handelskammer befürwortet den Antrag und erwartet durch die Öffnung der Betriebe
75 eine deutliche Belebung des Oberhausener Einzelhandels. Sie hält die Veranstaltungen für eine
76 wichtige Maßnahme der lokalen Wirtschaftsförderung, die dazu beiträgt eine Attraktivitätssteigerung
77 und Belebung der Stadt zu erreichen.

78
79 Die Gewerkschaft ver.di lehnt Sonntagsöffnungen im Einzelhandel im Grundsatz weiterhin ab.
80 Insbesondere wird vorgetragen, dass lediglich in Ausnahmefällen von der grundsätzlichen
81 Sonntagsruhe abgewichen werden soll und es hierzu besonderer Vorraussetzungen wie etwa eines
82 besonderen Anlasses bedarf.

83 Nach Auffassung von ver.di werden im Antrag Ereignisse aufgeführt, die keinen besonderen Anlass im
84 Sinne der Rechtsprechung des BVerfG darstellen. Beispielhaft werden das Dreikönigsfest und der Tag
85 des Deutschen Schlagers genannt.

86
87 Beide Anlässe waren in den vergangenen Jahren Bestandteil der gestellten Anträge

88
89 Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen und die Katholische Stadtkirche haben innerhalb der
90 eingeräumten Frist keine Stellungnahmen abgegeben.

91 Hier ist davon auszugehen, dass zwar weiterhin die in den vergangenen Jahren geäußerten
92 grundsätzlichen Bedenken vorhanden sind, aber der im vergangenen Jahr gefundene Kompromiss
93 (Begrenzung auf 11 Veranstaltungstage mit maximal 19 Veranstaltungen) akzeptiert wird.

94
95 **Hinweis:**

96 Der Antrag enthält eine Aufstellung für die einzelnen Anlässe der jeweiligen Sonntagsöffnungen
97 (Anlage 3).

98
99

100 **Anlage/n**

- 101
- 102 Anlage 1 Zusammenstellung der beantragten Sonderöffnungszeiten 2016
 - 103 Anlage 2 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
 - 104 Anlage 3 Aufstellung für die einzelnen Anlässe der jeweiligen Sonntagsöffnungen
- 105